

B E K A N N T G A B E

gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, Kurfürstenstraße 12 – 14, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde Folgendes bekannt:

Im Rahmen des Verfahrens auf Erteilung einer Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung, durch den Antragsteller, Verbandsgemeindewerke Simmern-Rheinböllen, wie folgt

Entnahme- art	aus	Gemeinde	Bezeichnung aus dem katasteramtlichen Lageplan			UTM32-Ost	UTM32-Nord
			Gemarkung	Flur	Flurstück		
Brunnen	Br. 1 neu Ellern	Ellern	Ellern	10	5/21	403 093	5 536 477

Koordinatensystem: ETRS89, UTM, Zone 32

wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die gemäß § 7 und Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I Seite 1328), erforderliche allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Als wesentliche Merkmale für das Vorhaben und den Standort waren die Ressourcen Bodenwasser- und Grundwasserhaushalt zu prüfen und damit ggf. verbundene grundwasserabhängige Ökosysteme.

Die im Einzugsgebiet des alten und neuen Brunnens liegenden Quellbiotop und Quelläufe werden aus dem oberen Grundwassersystem der teilweise lehmigen Hangschuttdecken gespeist. Deren hydraulisches Regime wird durch das Niederschlagsgeschehen bestimmt. Der Überschuss hieraus kommt dem genutzten Kluftaquifer zugute. Die seit etwa 1960 bestehende Brunnennutzung hat für die

Existenz dieser Feuchtbiotope zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen geführt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf grundwasserabhängige Ökosysteme sind von daher auch in Zukunft nicht zu erwarten. Somit ist für dieses Vorhaben gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG festzustellen, dass eine Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung nicht besteht.

Andere Schutzgüter sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Koblenz, den 04.03.2021

Im Auftrag

Thomas Müller